

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in Baden-Württemberg

Nürnberg, 10.05.2013



Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in Baden-Württemberg



Voraussetzungen bei Regierungswechsel 2011

- zuvor nur Unterbringungsrecht
- Verständnis, dass ambulante Versorgung psychisch Kranker eine kommunale Pflichtaufgabe ist
- wachsender Druck aus den Wohlfahrtsverbänden von außen und Fachpolitikern von innen
- Bekenntnis im Koalitionsvertrag von Grün-Rot zu einem neuen Gesetz
 - Hilfen und Schutzmaßnahmen werden erstmalig geregelt
 - Rechtstellung psychisch Kranker wird gestärkt
 - bessere Verzahnung von komplementärer, ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgung
 - Gemeindepsychiatrische Verbände als zentrale Steuerungsinstanz

Entstehungsprozess: Offener Dialog mit allen Beteiligten

- Anhörung der Fraktion Grüne „Zwischen Selbstbestimmung und Schutz: Rechte von psychisch kranken Menschen stärken“ im Februar 2012 mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, der Psychiatrieerfahrenen, Angehörigen, Träger, Kommunen
- darauffolgend breiter Beteiligungsprozess zu einem Eckpunktepapier PsychKHG
- 2012 wurde die von der CDU beschlossene Kürzung der Mittel für die SpDi rückgängig gemacht
- ab 2013 Verstetigung der zusätzlichen Mittel im Haushalt des Sozialministeriums
- ab 2013 eine Mio. Euro zusätzlich für Umsetzung PsychKHG

Eckpunktepapier zum PsychKHG

- Moderation des Beteiligungsprozesses federführend beim Sozialministerium
- Gründung einer „AG Psychiatriegesetz“
- Papiere wurden in 5 Unterarbeitsgruppen erstellt
 - Hilfen
 - Versorgungsstrukturen
 - Koordination von Hilfen
 - Patienten- und Angehörigenrechte
 - Unterbringung
 - Maßregelvollzug
- LAK Psychiatrie beschließt Eckpunkte im Oktober 2012
- Kabinetts beschließt Eckpunkte im Februar 2013, Referentenentwurf wird erstellt
- Gesetz soll 2014 verabschiedet werden